

# Schulzustände in England

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675356>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blätter gegen den „Schulfreund“ gerichtet hat, veranlaßt denselben hiermit noch einmal zu erklären:

1) daß das Botum von Schulinspektor Egger in der Synode, welches zwar von Ergriffenheit zeugte, aber auch nicht ein einziges beleidigendes Wort gegen irgend Jemanden enthielt, nicht dem Seminardekan als solchem, sondern dem jeweiligen Präsidenten der Synode ohne Rücksicht auf die Person gegolten hat;

2) daß der „Schulfreund“, obschon er auch hie und da in Sachen zu polemisieren gezwungen war, sich bis jetzt durchaus keiner Animosität gegen das gegenwärtige Seminar schuldig weiß, sondern desselben, wenn auch seltener, doch immer in freundlicher Weise gedacht hat;

3) daß weder der Redaktor desselben, noch andere ihm näher befreundete und mitwirkende Personen die bekannten Artikel in der „Eid. Zeitung“ geschrieben oder veranlaßt haben;

4) daß somit der „Schulfreund“ an jener vielverzweigten, hoffentlich nun beendigten Polemik keinen Antheil hat, indem er fest überzeugt ist, daß durch ein solches Zeitungsgezänke dem Schulwesen nur Schaden erwachsen kann.

### **Schulzustände in England.**

Öffentliche Schulen im continentalen Sinne des Wortes gibt es bekanntlich in England nicht. Die Volkserziehung ist Privatsache. Jeder, der Beruf und Mittel dazu besitzt, mag eine Schule gründen; der Staat legt seinen philanthropischen Bemühungen weder Hindernisse in den Weg, noch ermuthiget er sie. Die eigentlichen Volks- oder Kirchspielschulen sind gegründet und erhalten sich durch freiwillige Subscriptionen, Vermächtnisse, kirchliche Dotationen, so gut oder schlecht es eben gehen will, und stehen, da sie dem christlichen Wohlthätigkeitsinn ihre Existenz verdanken, fast ohne Ausnahme unter der Botmäßigkeit des Klerus. Um mehr System und Harmonie in diese vereinzelt Bestrebungen zu bringen, bildete sich unter unmittelbarer Leitung der hochkirchlichen Geistlichkeit eine einflußreiche Gesellschaft zur Beförderung der Nationalerziehung, die es sich zur Aufgabe stellt, „Nationalschulen“ zu gründen und durch Beiträge zu unterstützen.

Diese Gesellschaft, welche etwa 30,000 Mitglieder und Kontributoren zählen mag, ist die Urheberin des Erziehungssystems, wie es im Jahre 1833 gesetzlich festgestellt und später zu verschiedenen Malen im Parlamente amendirt wurde. Der Staat ließ das Princip, daß der Volksunterricht Privatsache sei, unangetastet, übernahm es jedoch, denjenigen Schulen, die sich aus eigenen Mitteln nicht zu erhalten vermöchten, Zuschüsse zu zahlen, durch deren Annahme die betreffende Schule einen Theil ihrer Selbstständigkeit verlor und sich der Regierungsinspektion unterstellte. Zu diesem Zwecke bewilligte das Parlament einen jährlichen Fond. Im Gemeinderath, der doch keine eigentliche Beschäftigung mehr hatte, wurde ein Edukationskomitee gebildet, das unter dem Voritze des Gemeinderathspräsidenten und eines eigenen Vicepräsidenten den Fonds verwaltete und Schulinspektoren ernannte, um die subsidiirten Schulen inspizieren und beaufsichtigen zu lassen. Der vom Parlament zur Hebung des Volksunterrichts bewilligte Staatszuschuß betrug 1833 nur 20,000 Pfund Sterling, wuchs jedoch von Jahr zu Jahr, bis er im vergangenen Jahre die Summe von 80,000 Pfund Sterling erreichte. Daß auf diese Weise Manches geschehen ist, um die Volksbildung zu heben, läßt sich nicht läugnen. Nicht nur wurde die Gründung neuer Schulen veranlaßt, sondern auch die Brauchbarkeit des Lehrpersonals gesteigert; denn nur ein examinirter Nationalschullehrer hatte Anspruch auf den Staatszuschuß. Gleichwohl entsprachen die Resultate der Steigerung der Ausgaben so wenig, daß eine parlamentarische Kommission eingesetzt wurde, welche die sehr ungünstigen Berichte der Schulinspektoren prüfen und Vorschläge zu wirksamerer Verwendung des Staatsfondes machen sollte. Auf den Grund dieses Kommissionsberichtes, der im Laufe der vorjährigen Session erfolgte, entwarf Herr Lowe den berüchtigten Revised-Code und theilte ihn am Schlusse der vergangenen Sitzungsperiode dem Parlamente mit. Unter den vielen unbedeutenden administrativen Details, die der Revised-Code enthält, befindet sich nämlich wirklich ein Punkt, der von prinzipieller Tragweite ist. Bisher wurde die Regierungsunterstützung den betreffenden Lehrern nach der Kopffzahl ihrer Schüler ausbezahlt, durchschnittlich 11 Schillinge per Kopf. Die Berichte der Schulinspektoren setzen es jedoch außer Zweifel, daß sich bei diesem System die Nationalschulen im kläglichsten Zu-

stande befanden. Die Zahl der Schüler, welche auch nur nothdürftig lesen und schreiben lernten, war äußerst gering. Herr Lowe ging daher von dem Grundsätze aus, daß die Lehrer nur für wirkliche Leistungen Reenumerationen beanspruchen könnten, und bestimmte, daß der Regierungszuschuß in Zukunft nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern derjenigen Schüler, die bei der jährlichen Prüfung den Anforderungen der Schulinspektoren entsprächen, ausgezahlt werden sollte. Als maßgebende Prüfungsgegenstände wurden Lesen, Schreiben und Rechnen bezeichnet.

### **Wittbeilungen.**

**Bern.** Die Regierung hat für ihre Thätigkeit während der gegenwärtigen Amtsperiode ein Programm aufgestellt, das in Bezug auf die öffentliche Erziehung folgende drei Punkte enthält:

1) In Beziehung auf das Primarschulwesen ist vorerst der Unterrichtsplan und die Lehrmittelanlegenheit zu erledigen; die Mädchenarbeitschulen sind im Interesse der Heranbildung der weiblichen Jugend für ihre spätere Lebensstellung zu organisiren und das Verhältniß zwischen dem Schulunterricht und dem kirchlichen Unterricht ist in einer beiden Rechnung tragenden Weise zu ordnen.

2) In Bezug auf die Sekundar- und Kantonschulen wird die Behörde es als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, das richtige Ineinandergreifen beider Arten von Anstalten nöthigenfalls durch Reorganisation herzustellen und überhaupt darauf hinzuwirken, daß dieselben den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes immer mehr genügen. Es sollen ferner, da wo es nöthig erscheint, zweckmäßigere Lokalien für dieselben errichtet und namentlich der Bau eines Kantonschulgebäudes ernstlich an die Hand genommen werden.

3) Im Weiteren wird sich die Behörde die physische Erziehung der Jugend durch Turnen, militärische Uebung und, wo nöthig, durch zweckmäßige Organisation des Schulunterrichts angelegen sein lassen, ebenso die Fortbildung und geistige Beschäftigung der der Schule Entwichenen durch Handwerkerschulen, Wiederholungskurse u. dgl., sowie die Anregung wissenschaftlicher Bethheiligung auch in weiteren Kreisen.